|  |  |
| --- | --- |
|  | Vorlage Nr.  Laufnummer xx  Laufnummer Nr. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | A-Geschäft |

Beilage 1: Bericht und Antrag Öffentlich

Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023

Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats

vom 28. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Änderungen des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze

2. Ausgangslage

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4. Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logo- pädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre

5. Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Wer-ner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbe-trieb

6. Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen

7. Anpassungen des Schulgesetzes

8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes

9. Inkrafttreten

10. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

11. Zeitplan

12. Anträge

1. **In Kürze**

**Mit dieser Vorlage wird zum einen die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit bis zum 20. Altersjahr logopädische Therapie erhalten, deren Kosten der Kanton übernimmt. Zum anderen bedarf es keiner Bewilligung mehr, wenn die Gemeinden Klassen ohne Aufteilung in den Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule bilden wollen.**

Mit der vorliegenden Teilrevision werden verschiedene parlamentarische Vorstösse als erledigt abgeschrieben.

**Kantonale Leistungstests**

Mit einem Postulat (eingereicht als Motion) wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche die Einführung von standardisierten adaptiven Leistungstests an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug zum Gegenstand hat. Die geforderten Leistungstests beziehen sich auf das im Lehrplan 21 verlangte Wissen und Können und sollen die bestehenden Zuger Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergänzen.

**Logopädische Therapie bis zum 20. Altersjahr**

Mit einer Motion wird beantragt, dass die Kosten der logopädischen Therapie von Jugendlichen, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und keine Sonderschule aufgrund ihrer Behinderung besuchen, vom Kanton Zug übernommen werden. Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

**Mehr Kompetenz und Flexibilität der Gemeinden im Führen der Oberstufe**

Mit einer weiteren Motion wird beantragt, dass die Gemeinden die Real- und Sekundarklassen ohne Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur mischen dürfen. Der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen kann nicht nur bei kleinen, sondern auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen. Eine Flexibilisierung bedeutet keinen Schritt in Richtung Einheitsschule, weil die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt werden sowie die Niveaufächer bestehen bleiben.

**Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb**

Mit einem Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen, zusammen mit dem Bildungsrat insbesondere einen Vorschlag zu erarbeiten, wie Schulkinder ohne teure und komplizierte Verfahren den Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden können. Es sollen künftig alle Gemeinden über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Dieses muss ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation beinhalten. Alle Gemeinden, die schon über solche Gefässe verfügen, machen sehr gute Erfahrungen damit. Zudem soll die Berufsausrichtung der Werkklasse definiert werden. Schliesslich soll die Definition der Werkklasse dahingehend erweitert werden, dass diese auch für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt ist.

**Weitere Anpassungen des Schulgesetzes**

Terminologische Anpassungen und die Aufhebung veralteter Bestimmungen sind vorgesehen. Ausserdem soll der Regierungsrat die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen genehmigen. Zudem können künftig auch Einspracheentscheide weitergezogen werden bzw. sind nicht endgültig, wenn die Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Schliesslich wird die Praxis, dass Verwaltungsbeschwerde gegen einen Zuweisungs- bzw. Nichtzuweisungsentscheid zur Talentschulung bei der Direktion für Bildung und Kultur erhoben werden kann, gesetzlich verankert.

**Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes**

Im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule hat der Bildungsrat beantragt, dass sich Lehrpersonen auch während der Sportwoche für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten zur Verfügung stellen sollen. Ausgenommen davon sind Lehrpersonen, die das 50. Altersjahr erfüllt haben. Zudem sind für die Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahrs neu 58 statt 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

1. **Ausgangslage**

Der Kantonsrat als Gesetzgeber hat seit 2019 Vorgaben im Zusammenhang mit dem Schulgesetz in Bezug auf kantonale Leistungstests, auf die logopädische Therapie im nachobligatorischen Bereich, auf die Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb und das Führen der Oberstufe der Gemeinden gemacht.

Was die Kosten für die logopädische Therapie für Schülerinnen und Schüler betrifft, war bis zum 31. Dezember 2007 die Invalidenversicherung (IV) für die Finanzierung der logopädischen Therapie bis zum 21. Lebensjahr bei schweren Sprachgebrechen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 stehen Gemeinden und Kantone in der Pflicht, für Kinder und Jugendliche logopädische Angebote bereitzustellen. Im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) besteht eine entsprechende Regelung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Hingegen fehlt eine Regelung für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren, die weiterhin auf eine logopädische Unterstützung angewiesen sind. Somit besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Weiter möchte der Kantonsrat, dass die Gemeinden bezüglich verhaltensauffälliger Kinder nicht lange zuwarten müssen, wenn die Lage sich zuspitzt, sondern schnell handeln können. In den letzten Jahren sind diverse systemische Konzepte in den Gemeinden entstanden. In den Gemeinden Menzingen und Unterägeri werden Schülerinnen und Schüler in einer Schulinsel betreut, während in Baar das Time-In und in Cham die Timeout Klasse entstanden sind. Diese Konzepte und Gefässe bewähren sich zur grossen Zufriedenheit der Beteiligten.

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich war, benötigten die Gemeinden bis anhin eine Bewilligung, damit Klassen ohne Aufteilung in die Schularten gebildet werden konnten. Je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges entstehen aber beim Bilden der Real- und Sekundarklassen ungünstige Klassengrössen. Deshalb möchten die Einwohnergemeinden im Sinne von mehr Flexibilität und abgestimmt auf deren individuellen Verhältnisse die Real- und Sekundarklassen bei Bedarf mischen, ohne hierzu eine Bewilligung bei der Direktion für Bildung und Kultur einholen zu müssen. Somit können die Real- und Sekundarklassen ausgeglichener gestaltet werden. Folglich zeigt sich auch in diesem Bereich Handlungsbedarf.

**3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

**4. Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (Vorlage Nr. 2879.1 – 15793)**

Die Kantonsrätinnen Rita Hofer und Vroni Straub-Müller reichten am 7. Juni 2018 eine Motion ein, damit auch die Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren eine logopädische Therapie erhalten können, deren Kosten vom Kanton Zug übernommen werden.

Begründet wurde die Motion im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt:

Bis zum 31. Dezember 2007 war die IV für die Finanzierung der logopädischen Therapie bis zum 21. Lebensjahr bei schweren Sprachgebrechen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 ist Art. 62 Abs. 3 BV in Kraft, der Folgendes besagt: Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Darunter fällt auch die Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme. Somit stehen seit dem 1. Januar 2008 Kantone in der Pflicht, logopädische Angebote für Kinder und Jugendliche bereitzustellen.

Für die Vorschulzeit sowie für die obligatorische Schulzeit wurde dies im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) geregelt. Für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren, die weiterhin auf eine logopädische Unterstützung angewiesen sind, fehlt eine Regelung. Diese Altersgruppe wurde im KOSO nicht berücksichtigt. Diese Lücke gilt es zu schliessen, damit ihre berufliche Laufbahn durch ihre sprachliche Beeinträchtigung nicht negativ beeinflusst wird. Die Zuständigkeiten für Sehbehinderung oder Hörbehinderung im nachobligatorischen Bereich sind geregelt, nicht aber für die logopädischen Massnahmen. Die meisten Kantone haben gehandelt und gesetzliche Anpassungen vorgenommen oder zumindest ermöglichen sie den Jugendlichen logopädische Therapie im nachobligatorischen Bereich.

**4.1. Situation im Kanton Zug**

Für den Vorschulbereich und die obligatorische Schulzeit wurde die logopädische Therapie im KOSO geregelt. Hingegen fehlt bis anhin eine Regelung für Jugendliche, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und keine Sonderschule besuchen. Vereinzelt gibt es Fälle von solchen Jugendlichen, die auf Logopädie angewiesen sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um Fälle von Jugendlichen mit Redeflussstörungen (Stottern, Poltern), schweren Spracherwerbsstörungen oder Aussprachestörungen. Der Nutzen und Erfolg einer Therapieerweiterung in diesem Alter ist oft gross, weil die Jugendlichen mit mehr Eigenverantwortung und hoher Motivation an ihren Schwierigkeiten arbeiten. Häufig erkennen sie die Auswirkungen ihrer Symptomatik auf ihre Berufslaufbahn erst dann.

**4.2. Fazit**

Unbestritten ist, dass für Jugendliche im Alter von 16 - 20 Jahren keine Regelung vorhanden ist und die Kosten für logopädische Therapie vom Kanton Zug zu übernehmen sind. Deshalb beantragte der Regierungsrat am 21. Mai 2019, diese Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag am 4. Juli 2019. Mit den vorliegenden entsprechenden rechtlichen Änderungen des Schulgesetzes ist sie als erledigt abzuschreiben.

**4.3. Regelung im Schulgesetz**

In § 34 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) ist unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen neu ein Absatz 3a einzuführen, der die Kostenübernahme der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren durch den Kanton festlegt. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch den Kanton ist, dass die Jugendlichen bereits logopädische Unterstützung benötigten und weiterhin darauf angewiesen sind.

**4.4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für logopädische Therapie werden nach der obligatorischen Schulzeit nur vom Kanton übernommen, wenn diese Massnahme für die schulische oder berufliche Integration notwendig ist. Bevor eine Finanzierungszusage erfolgt, wird die betreffende Jugendliche bzw. der betreffende Jugendliche durch den Schulpsychologischen Dienst beurteilt. Es ist eine restriktive Regelung vorgesehen. Beispielsweise wird im Kanton Bern vorausgesetzt, dass nach dem Volksschulalter grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen Massnahme erforderlich ist. Auch der Kanton St. Gallen verlangt eine Fortsetzung der in der Regelschule begonnenen Therapie. Es handelt sich schätzungsweise um zwei bis drei Fälle pro Jahr. Unter der Annahme von einer Wochenlektion Logopädie belaufen sich die Kosten auf etwa 15 000 - 22 500 Franken pro Jahr (Honorar von 180 Franken pro Therapieeinheit).

**5. Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb (Vorlage Nr. 2913.1 - 15918)**

Die Kantonsrätinnen Barbara Häseli und Monika Weber sowie die Kantonsräte Ralph Ryser, Thomas Werner, Zari Dzaferi und Beni Riedi reichten am 8. November 2018 ein Postulat ein, damit der Regierungsrat gemeinsam mit dem Bildungsrat das Schulgesetz, allfällige Reglemente und Verordnungen bezüglich Kleinklassen und Werkklassen überprüft und einen Vorschlag erarbeitet, wie die Schulkinder ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren (Voraussetzungen, Abklärungen, finanzielle Hürden etc.) den Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden können.

Begründet wurde das Postulat im Wesentlichen wie folgt:

Lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sind in erster Linie nicht separiert in Kleinklassen, sondern integriert in den Regelklassen besonders zu fördern (vgl. § 33bis Abs. 1 SchulG). § 33bis Abs. 2 Satz 2 SchulG überlässt aber den Gemeinden die letzte Entscheidung über die Organisationsform: Es können auch Kleinklassen geführt werden. Die Erfahrungen aus dem Schulalltag zeigen, dass vor allem die Integration von verhaltensauffälligen Kindern die Lehrpersonen und den Klassenverband belasten können.

Abhilfe kann mit Kleinklassen geschaffen werden. Das ist keine Absage an den Grundsatz der schulischen Integration, sondern ein zusätzliches Instrument, welches bei schwierigen Schulsituationen eingesetzt werden kann. Allerdings sind für die Gemeinden die langwierigen Abklärungen auch in finanzieller Hinsicht oft eine zu hohe Hürde.

**5.1. Aktuelle Lage**

Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklassen sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten (§ 33bis Abs. 2 Satz 1 SchulG). Aus § 33bis Abs. 1 SchulG geht eindeutig hervor, dass die unterstützenden sonderpädagogischen Angebote im Bereich der besonderen Förderung in der vollständigen Verantwortung der Gemeinden liegen. Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1,25 Pensen pro 100 Schulkinder. Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Finanzierung der besonderen Förderung erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton finanziert das Angebot mittels Normpauschale mit.

Ohne Feststellung einer Lernbehinderung[[1]](#footnote-1) durch den Schulpsychologischen Dienst ist keine Zuteilung in die Werkschule möglich. Im Schulalltag gibt es je länger je mehr Kinder, die leistungsmässig die Erfordernisse der Realschule nicht erfüllen, aber dennoch als Realschüler eingeteilt sind. Dies erklärt auch den Umstand, dass die Anzahl Jugendlicher, die als Werkschülerinnen und -schüler ausgewiesen sind, im Kanton Zug sehr tief ist.

Die Gemeinden des Kantons Zug verfolgen verschiedene Ansätze, wie verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler begleitet werden. Grundsätzlich ist die Problematik dieselbe: Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht massiv stören oder auch aus diversen weiteren schulischen oder persönlichen Gründen im Regelunterricht nicht adäquat gefördert werden können, erhalten kurz- oder langfristig erweiterte professionelle Unterstützung. Das Ziel ist es, dass sich die Schülerin oder der Schüler wieder in die Klasse einfügt. In den letzten Jahren sind diverse systemische Konzepte in den Gemeinden entstanden. In den Gemeinden Menzingen und Unterägeri werden Schülerinnen und Schüler in einer Schulinsel betreut, während in Baar das Time-In und in Cham die Timeout Klasse entstanden sind.

**5.2. Fazit**

Vor dem genannten Hintergrund beantragte der Regierungsrat am 22. Oktober 2019, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Der Kantonsrat lehnte diesen Antrag ab und erklärte das Postulat am 28. November 2019 erheblich. Er verlangte, dass die verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden.

**5.2.1 Fazit zu den temporären Gefässen mit Fokus Verhalten**

Damit eine Gemeinde bezüglich verhaltensauffälliger Kinder schnell handeln kann, muss jede Gemeinde über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Das Konzept muss neben integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern umfassen, wobei ein solches Angebot auch gemeindeübergreifend geführt oder eingekauft werden kann. Wesentliche, mit dem Konzept verknüpfte Zielsetzungen sind, dass auf Störungen resp. Verhaltensauffälligkeiten rasch und nachhaltig reagiert werden kann.

Für die Konzepte resp. deren Erarbeitung sind die folgenden Eckpfeiler zu berücksichtigen:

* + ganzheitlich-systemisch
  + verbindlich
  + verankert in der Schulkultur und im Schulalltag
  + vielseitig und verzugslos umsetzbar

- vernetzt und abgestimmt

* + Rahmenbedingungen (Prozesse, Dauer, Rechtsmittel etc.)

Ziel ist die möglichst baldige Reintegration betroffener Schülerinnen und Schüler in ihre Regelklasse. Da es um die Möglichkeit geht, rasch, niederschwellig und temporär auf Verhaltensauffälligkeit reagieren zu können, sind die vorgesehenen Angebote zur kurz- und mittelfristigen Separation der Kleinklasse, welche semesterweise resp. für ein ganzes Schuljahr zu organisieren ist, vorzuziehen. Die positiven Erfahrungen der Gemeinden mit solchen Gefässen rechtfertigen deren Ausbreitung und werden dem Anliegen der Postulanten («ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren») gerecht. Da es sich um Gefässe der besonderen Förderung handelt, welche mit der Normpauschale abgegolten wird, führt die Vorgabe nicht zu Mehrkosten. Die Gemeinden, welche solche Angebote schon heute führen, tun dies innerhalb des geltenden Finanzrahmens.

**5.2.2 Fazit zur Definition und Berufsausrichtung der Werkklasse**

Bis anhin war die Werkklasse den lernbehinderten Schülerinnen und Schülern vorbehalten.

Eine Lernbehinderung löst eine laufbahnbestimmende Massnahme aus, die in § 6b des Reglements zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) wie folgt beschrieben wird: Es handelt sich um überdauernde Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung, die dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird. Werden nun weitere Schülerinnen und Schüler der Werkschule zugewiesen, werden auch diese in Bezug auf ihre beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt, obwohl dies bei verhaltensauffälligen Jugendlichen nicht der Fall sein muss. Die Zielgruppe der Werkschule auszudehnen, könnte dazu führen, dass diese Jugendlichen stigmatisiert werden, da sie mit lernbehinderten Schülerinnen und Schülern aufgrund der jahrzehntelangen Tradition gleichgesetzt werden würden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler der Werkklasse zuzuweisen.

Analog zur Real- und Sekundarschule (vgl. § 30 Abs. 3 und 4 SchulG) soll die bisherige Regelung jedoch um die Berufsausrichtung ergänzt werden.

Schliesslich zeigt die Diagnostik der Lern- und Leistungsschwierigkeiten, dass nur bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler eine im engeren Sinne eindeutige Lernbehinderung mit Beeinträchtigung der Intelligenz vorliegt. Oft liegen multikausal bedingte kognitive Beeinträchtigungen ohne eindeutige Intelligenzminderung vor. Auch bei diesen Schülerinnen und Schülern führen die Auswirkungen zu langdauernden, schwerwiegenden und umfänglichen Beeinträchtigungen im Lernen und Leisten mit Konsequenzen auf die Schullaufbahn (laufbahnbestimmend, vgl. dazu § 6b SchulR). Deshalb soll die Bestimmung der Werkschule dahingehend umformuliert bzw. ergänzt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung dieser Schulart zugeordnet werden können.

Mit der vorliegenden entsprechenden rechtlichen Regelung wird das Postulat als erledigt abgeschrieben.

**5.3 Regelungen im Schulgesetz**

**5.3.1 Regelung zur Definition und zum Zielfeld der Werkklasse**

§ 30 Abs. 2 SchulG wird wie folgt geändert: Die Werkschule ist für Kinder mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt. Sie bildet die Basis für die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) und bereitet in Einzelfällen auf eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor. Die Gemeinden können diese Kinder auch in die Realschule integrieren.

**5.3.2 Regelung zu den temporären Gefässen mit Fokus Verhalten**

Es wird folgender neuer § 33bis Abs. 2a SchulG geschaffen: Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.

**5.4 Finanzielle Folgen**

Als Massnahme der besonderen Förderung sind die temporären Gefässe mit Fokus auf das Verhalten mit der Normpauschale abgegolten Es verfügen denn auch bereits heute schon viele Gemeinden über separative Gefässe wie eine Schulinsel.

Auch die angepasste Bestimmung betreffend Definition und Zielfeld der Werkklasse erfolgt kostenneutral und hat keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

**6. Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen (Vorlage Nr. 2999.1- 16124)**

Die FDP-Fraktion reichte am 15. Juli 2019 eine Motion ein, damit die Gemeinden im Sinne von mehr Flexibilität und abgestimmt auf deren individuellen Verhältnisse die Real- und Sekundarklassen bei Bedarf mischen dürfen – ohne Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur.

Begründet wurde die Motion im Wesentlichen wie folgt:

Im Schulgesetz ist bereits festgeschrieben, dass gewisse Fächer schulartenübergreifend als Niveaukurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen (A und B) geführt werden. Somit schreibt die Realschülerin und der Realschüler im Naturlehrunterricht eine Real-Prüfung und die Sek-Schülerin und der Sek-Schüler die Sek-Prüfung. In der Praxis wird heute in den entsprechenden Gemeinden eine schulartendurchmischte Klasse so gehandhabt, dass alle Nicht-Niveau-Fächer auf die Real- und Sek-Schülerinnen und -Schüler abgestimmt unterrichtet werden. In Sport, Bildnerischem Gestalten, Technischem Gestalten und Musik ist diese Unterscheidung oftmals sowieso nicht sinnvoll. In schulartendurchmischten Klassen werden die Schülerinnen und Schüler somit mit leistungsdifferenziertem Unterricht und mittels besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ihrem Lernstand entsprechend gefördert.

Die Bewilligung der schulartendurchmischten Klassen ist heute bereits durch die Direktion für Bildung und Kultur möglich. Diese gewährt diese Bewilligungen jedoch restriktiv, und wie zu beobachten ist, in der Regel nur an sehr kleine Gemeinden. Der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen kann jedoch auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen, so zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde die Aufteilung in Sek und Real zu kleinen Klassen führen würde. Diese Konstellation kann sich über die Jahre ändern. Eine höhere Flexibilität kann den Gemeinden helfen.

**6.1. Aktuelle Rechtslage**

Die Gliederung der Schularten der Oberstufe ist in § 8 Abs. 1 Bst. c SchulG geregelt. Darin wird festgehalten, dass die Gemeinden auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule führen. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk,- Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden; diese Klassen sind mit Niveaukursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen (§ 32 Abs. 1 SchulG; andere Organisationsformen). Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei einer schulartendurchmischten Klassenführung einer Schulart zugeteilt, das heisst, im Zeugnis ist weiterhin ersichtlich, ob die Schülerin oder der Schüler der Werk-, Real- oder Sekundarschule angehört.

Die Regelung, dass andere Organisationsformen als eine Aufteilung in die Werk-, Real- und Sekundarschule bewilligt werden können (§ 32 Abs. 1 SchulG), wurde im Rahmen der Schulgesetzrevision von 1998 eingeführt. In den Ausführungen zur Gesetzesänderung wurde als einziges Kriterium zur Bewilligung einer anderen Organisationsform die Anzahl Schülerinnen und Schüler herangezogen. Die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil wurden explizit als mögliche Kandidaten aufgeführt.

**6.2. Situation in den Gemeinden**

Aktuell verfügen die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim über eine entsprechende Bewilligung. Aus keiner Gemeinde liegen negative Meldungen vor. Sie sehen in der schulartendurchmischten Führung auch soziale Vorteile. In den vergangenen vier Jahren haben die Gemeinden Unterägeri und Steinhausen Bewilligungen für das Führen von schulartendurchmischten Klassen beantragt, die nicht erteilt wurden. Die Gemeinden Cham und Hünenberg haben ohne Bewilligung schulartendurchmischte Klassen geführt, sodass sie nachträglich aufgehoben wurden. Aufgrund der Nichterteilung der Bewilligungen für Unterägeri und Steinhausen haben Cham und Hünenberg auf eine Antragsstellung verzichtet.

**6.3. Fazit**

Die Motionäre zeigen schlüssig auf, dass der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen kann, so zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde die Aufteilung in Sekundar- und Realschule zu kleinen Restklassen führen würde. Unter Umständen verunmöglicht die auf die Materialien gestützte Umsetzung von § 32 Abs. 1 SchulG den Gemeinden eine organisatorisch sinnvolle und auch wirtschaftlich attraktive Schulorganisation auf der Sekundarstufe I. Da die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt werden sowie die Niveaufächer bestehen bleiben, bedeutet die Flexibilisierung keinen Schritt in Richtung einer Einheitsschule. Als Folge beantragte der Regierungsrat am 31. März 2020, diese Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag am 27. August 2020. Mit der vorliegenden entsprechenden rechtlichen Regelung wird die Motion als erledigt abgeschrieben.

**6.4 Regelung im Schulgesetz**

§ 32 Abs. 1 SchulG wird insofern geändert, als die Gemeinden berechtigt werden, Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule zu bilden, ohne dafür eine Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur zu benötigen.

Von einer Meldepflicht wird abgesehen. Ob Klassen aufgeteilt werden oder nicht, kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Für das Amt für gemeindliche Schulen wäre das Erfassen der jeweiligen Situation relativ aufwändig.

**6.5 Finanzielle Auswirkungen**

Dass die Gemeinden Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule bilden können, ohne dafür eine Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur zu benötigen, hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

**7. Anpassungen des Schulgesetzes**

**§ 2 Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen (aufgehoben)**

Solche Legaldefinitionen kamen zu Beginn der 1990er-Jahre, als das Schulgesetz verabschiedet wurde, noch verschiedentlich zur Anwendung. Sie gelten heute als veraltet und werden von Bund und Kantonen nicht mehr verwendet. Gerade Erlasse sollten aufgrund ihrer normativen Wirkung nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter formuliert sein.

Bei der Revision älterer Gesetze und Verordnungen, die noch rein männliche Begriffe verwenden, stellt sich daher die Frage, wann der richtige Zeitpunkt ist, eine sprachliche Anpassung vorzunehmen. Auf Bundesebene gilt in solchen Fällen, dass bei umfangreicheren Teilrevisionen älterer Erlasse, die in absehbarer Zeit nicht totalrevidiert werden, die zentrale Lebensbereiche natürlicher Personen betreffen und zahlreiche Bezeichnungen natürlicher Personen enthalten, geprüft werden muss, ob eine geschlechtergerechte Umformulierung ohne grössere Probleme möglich ist (Ziff. 6.51 des Leitfadens der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Auflage 2009).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Demnach wird die Legaldefinition von § 2 Abs. 1 SchulG aufgehoben, und es werden geschlechtergerechte Begrifflichkeiten im ganzen Schulgesetz verwendet.

**§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten**

**Absatz 1**

Bisher lautete § 20 Abs. 1 SchulG wie folgt: Erziehungsberechtigte sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu «bestimmen». «Bestimmen» kann zu Missverständnissen führen. Schwierigkeiten können insbesondere in folgenden Bereichen auftreten: beim Übertrittsverfahren I und II, beim Wechsel der Schularten auf der Sekundarstufe I, bei laufbahnbestimmenden Massnahmen und bei der besonderen Förderung. Aufgrund der geltenden Formulierung könnten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte auf den Standpunkt stellen, dass einzig sie bestimmen können, welchen Ausbildungsgang für ihr Kind der richtige ist – und nicht zusammen mit der Schule. Um dieser Problematik vorzubeugen, wird «bestimmen» durch «mitbestimmen» ersetzt.

**§ 23a Datenschutz**

**Absatz 7 (neu)**

Neu soll der Kanton Zug Daten für das Bildungsmonitoring erheben können.

Bildungsmonitoring ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über ein Bildungssystem und dessen Umfeld. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion.  
Gemäss Art. 61a Abs. 1 BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. In Erfüllung dieses Auftrags wird das Bildungswesen systematisch und regelmässig beobachtet und überprüft. Der Kanton Zug erhebt unter Einhaltung des Datenschutzes die für das Bildungsmonitoring notwendigen Daten. Das Zuger Bildungsmonitoring wird auf Verordnungsstufe ausdifferenziert.

**§ 23b Kantonale Leistungstests (neu)**

Kantonsrat Beat Sieber sel. reichte am 11. August 2017 die Motion betreffend adaptiver Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug ein. Er beauftragte den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche auf die zusätzliche Einführung von standardisierten adaptiven Leistungstests an den gemeindlichen Schulen zielt. Die geforderten Leistungstests beziehen sich auf das im Lehrplan 21 verlangte Wissen und Können und sollen die bestehenden Zuger Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergänzen.

Der Bildungsrat hat am 1. Dezember 2021 über den Einsatz und die Nutzung formativer und summativer Instrumente der Leistungsmessung der gemeindlichen Schulen entschieden. Es werden neu – nebst dem bisherigen Leistungstest «Stellwerk 8» in der Oberstufe, der künftig Teil des Lernfördersystems Lernpass plus ist – auch in der Primarschule kantonale Leistungstests durchgeführt. Mit dem Beschluss des Bildungsrats vom 1. Dezember 2021 (inklusive den Beschluss des Regierungsrats vom 25. Januar 2022 betreffend wiederkehrende Kosten für den Einsatz und die Nutzung formativer und summativer Instrumente der Leistungsmessung an den gemeindlichen Schulen) kann das Postulat von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug als erledigt abgeschrieben werden.

**Absatz 1**

Es wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass nebst dem bisherigen Leistungstest auf der Oberstufe auch kantonale Leistungstests in der Primarschule durchgeführt werden.

**Absatz 2**

Im Beschluss vom 1. Dezember 2021 hat der Bildungsrat festgehalten, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen verboten ist. Dadurch erhalten die individuellen Leistungsergebnisse einen hohen Schutz vor Missbrauch. Um diese Veröffentlichung nachhaltig zu verhindern, wird deren Verbot auf Gesetzesstufe verankert.

**Absatz 3**

Zudem sind gemäss dem genannten Beschluss Rankings weder vorgesehen noch erlaubt – weder auf Ebene Schülerinnen und Schüler, noch auf Ebene Klasse oder Schule. Durch dieses Vorgehen können Kanton und Gemeinden die Ergebnisse der standardisierten Leistungsmessung gemeinsam und gewinnbringend für die Unterrichtsentwicklung sowie für die Überprüfung der Lernzielerreichung der Schülerinnen und Schüler nutzen. Ebenfalls wird dieses Verbot auf Gesetzesstufe festgehalten, um Rankings nachhaltig zu verhindern. Dieser Schutz ist sehr wichtig, damit die Leistungsmessung unverfälscht in die Schulentwicklung einfliessen kann.

Die Funktion, Organisation und Verwendung der Ergebnisse sowie die Festlegung, wer welche Ergebnisse erhält, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

**§ 43 Gemeindliche Schuldienste**

**Absatz 3**

Die gemeindlichen Schulverwaltungen benötigen für die Berechnung der Gemeindebeiträge an gewisse Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Daten zur Finanzkraft der Erziehungsberechtigten. Konkret können Gemeindebeiträge an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und die Betreuung geleistet werden. Um eine Beurteilung vornehmen zu können, benötigen die gemeindliche Schulverwaltungen Daten zum Einkommen, Vermögen, steuerbaren Einkommen und steuerbaren Vermögen der Gesuchstellerinnen und -steller. Dabei arbeiten die Schulverwaltungen einheitlich mit der Schulverwaltungssoftware «Scolaris».

Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» stellten die elf Schulverwaltungen der gemeindlichen Schulen beim Regierungsrat ein Gesuch gestützt auf die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung) vom 24. Juni 2008 (BGS 157.22) im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungssoftware «Scolaris». Ohne eine entsprechende Schnittstelle wären die gemeindlichen Schulverwaltungen gezwungen, von den Erziehungsberechtigten jährlich die Steuerveranlagungen per Post für die entsprechenden Angebote einzufordern. Im Rahmen der Bewilligung des Gesuchs führte der Regierungsrat insbesondere aus, dass für den elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zum Zweck der Berechnung von gemeindlichen Beiträgen oder Kostenvergünstigungen im Bereich Schulzahnpflege – mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Transparenzgründen – eine spezifische gesetzliche Grundlagen geschaffen bzw. die bestehende gesetzliche Grundlage entsprechend geändert werden sollte.

Aus diesem Grund ist § 43 Abs. 3 SchulG wie folgt anzupassen:

«Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. *(Neu:) Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.»*

**§ 63 Schulleitung**

**Absatz 4 Bst. h**

In § 6 Abs. 2 SchulG heisst es: «In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.» Es wird im Schulgesetz aber nicht aufgeführt, wer über den früheren oder späteren Schuleintritt entscheidet. Deshalb wird dieser Buchstabe dahingehend ergänzt, dass die Rektorin oder der Rektor auch über den früheren oder späteren Schuleintritt befindet.

**§ 64 Regierungsrat**

**Absatz 2 Bst. a1 (neu)**

Die Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen (Vorlage Nr. 2110.1 - 13978) und jene der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger (Vorlage Nr. 2654.1 - 15242) verlangten, dass der Bildungsrat die Lehrpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten müsse.

In der Folge beantragte der Regierungsrat in seinen entsprechenden Berichten und Anträgen, die Motionen nicht erheblich zu erklären (Bericht und Antrag zur Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen [Vorlage Nr. 2110.2 – 14591] und Bericht zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger [Vorlage Nr. 2654.2 – 15411]). Der Kantonsrat folgte beiden Anträgen. Der Regierungsrat beabsichtigte aber, bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schule zugunsten des Regierungsrats zu beantragen.

Der Regierungsrat führte in den jeweiligen Berichten und Anträgen dazu aus, dass mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts durch den Kantonsrat bei den Zuger Lehrplänen dem Kantonsrat eine Vollzugsaufgabe zugewiesen wird. Dies widerspricht dem allgemein geltenden Gewaltenteilungsprinzip und wird in keinem anderen deutschsprachigen Kanton so gehandhabt. Die Zuständigkeit des Bildungsrats für den Erlass der Lehrpläne ist bereits unter dem geltenden Recht dahingehend beschränkt, dass bei allfälligen finanziellen Folgen die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich ist. Die Befürchtungen der Motionäre, dass finanzpolitische Aspekte nicht berücksichtigt würden, sind somit unbegründet. Die besagten Motionen und die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zum Lehrplan 21 zeigten jedoch auf, dass die Inhalte der Lehrpläne vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind. Der Regierungsrat verschliesst sich deshalb nicht der Diskussion, dass die Kompetenz des Bildungsrats auf den Erlass der Lehrpläne beschränkt wird. Der Regierungsrat soll die Lehrpläne in jedem Fall, unabhängig von allfälligen finanziellen Folgen, genehmigen. Dazu ist eine Änderung des § 64 des Schulgesetzes nötig.

Vor diesem Hintergrund wird folgende neue Kompetenzbestimmung des Regierungsrats mit § 64 Abs. 2 Bst. a1 SchulG geschaffen: «genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen».

**§ 65 Bildungsrat**

**Absatz 3 Bst. e1**

Um die Zuständigkeit des Bildungsrats bei der Lehrplangenese besser auszuweisen und gegenüber dem Regierungsrat abzugrenzen, wird bei § 65 Abs. 3 Bst. e1 das Wort «erlässt» durch «erarbeitet» ersetzt: Der Bildungsrat *erarbeitet* für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln (…).

**§ 77 Massnahmen und Entzug**

**Absatz 1 Bst. c**

In § 75 Abs. 1 SchulG wird als Anerkennungsvoraussetzung formuliert, dass die Privatschulen und die Privatschulung einen Unterricht zu gewährleisten haben, welcher den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Da es schwierig ist, zu überprüfen, ob das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht wurde, wird diese Bestimmung wie folgt geändert: Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn kein Unterricht gewährleistet wird, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird.

**§ 78 Kantonsbeiträge**

**Absatz 2**

Der zweite Satz von § 78 Abs. 2 wird angepasst. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen entspricht neu der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes. . Gemäss Botschaft an das Parlament vom 23. Juni 2022 beabsichtigt der Bundesrat, die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte Mindeststeuer (15 Prozent) für grosse, international tätige Unternehmen (weltweiter Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro) in der Schweiz mittels einer Verfassungsänderung einzuführen. Die Einführung von Zusatzsteuern für diese Unternehmen führt zu einem Wettbewerbsnachteil des Wirtschaftsstandorts Schweiz und vor allem derjenigen Kantone, deren Unternehmenssteuern unter der OECD-Mindeststeuer liegen. Der Kanton Zug ist aufgrund seiner attraktiven Steuersätze sowie der verhältnismässig grossen Anzahl von Unternehmen mit internationaler Tätigkeit besonders davon betroffen. Im Kanton Zug ist ab dem Jahr 2025 gemäss Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung aufgrund der OECD-Mindeststeuer mit steuerlichen Netto-Mehrerträgen von rund 200 Millionen Franken jährlich auszugehen. Ohne Standortförderungsmassnahmen ist eine wirtschaftliche Schwächung gegenüber anderen, vergleichbaren Ländern unvermeidbar. Der Kanton Zug beabsichtigt deshalb, die vereinnahmten Zusatzsteuern vollumfänglich für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen. Derzeit werden verschiedene Massnahmen erarbeitet, beispielsweise in den Bereichen Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E), Förderung von Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Rohstoffabbaus, Erhöhung des Fachkräftepotenzials.

Die Mehreinnahmen sollen für die Standortförderung genutzt werden. Die Privatschulen resp. die Eltern der Privatschülerinnen und -schüler stemmen einen beträchtlichen Anteil der Zuger Bildungskosten, für die ansonsten der Kanton und die Gemeinden aufkommen müssten. Als globaler Wirtschaftsstandort zieht der Kanton Zug unterweilen sehr mobile Arbeitskräfte an, deren Kinder aufgrund der oftmals kurzen Verweildauer an einem Ort auf einen internationalen Lehrplan angewiesen sind. Internationale Schulen sind darauf ausgerichtet und decken diese Lücke der öffentlichen Schule ab. Das ist eine sinnvolle und vorteilhafte Arbeitsteilung für den Kanton Zug. Eine verbesserte Abgeltung dieser Arbeitsteilung bietet sich für die Standortförderung sehr gut an. Daneben gibt es Privatschulen, die der öffentlichen Schule ähnlicher sind, ihre Freiheiten indes für ein eigenständiges und selbstverantwortetes Bildungsangebot nutzen. Diese Privatschulen sind keine Gefahr für die öffentliche Schule, sondern ergänzen sie und erzeugen einen Ideenwettbewerb, welcher die Zuger Bildungslandschaft belebt. Daher wird bei der Förderung nicht zwischen Privatschulen mit internationalem oder einem regionalen Lehrplan unterschieden. Nach wie vor müssen Privatschulen der obligatorischen Schulzeit vor der Betriebsaufnahme einen Anerkennungsprozess beim Kanton durchlaufen.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler an anerkannten Privatschulen eine Massnahme zur Standortförderung darstellt, weshalb der dadurch entstehende Mehraufwand grundsätzlich über die OECD-Zusatzsteuern finanziert werden soll. Sofern die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer durch das Volk abgelehnt wird, erfolgt die Finanzierung über die ordentliche Rechnung.

Diese gesetzliche Änderung bedingt eine Anpassung von § 35 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111).

Die finanziellen Auswirkungen sehen wie folgt aus: In den vergangenen Jahren betrug der Kantonsbeitrag an die anerkannten privaten Schulen pro Zuger Schülerin bzw. pro Zuger Schüler pro Jahr 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe, was insgesamt einen Beitrag von 1 728 000 Franken ergab (Kindergarten/Primarschule: 810 SuS x Fr. 1000 = Fr. 810 000; Sek I: 459 SuS \* Fr. 2000 = Fr. 918 000). Künftig wird der Beitrag pro Zuger Schülerin bzw. pro Zuger Schüler pro Jahr einer Normpauschalen, aktuell 5448.85 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 9487.29 Franken auf der Sekundarstufe, entsprechen. Dies ergibt einen Beitrag von insgesamt 8 768 235 Franken (gleiche Anzahl SuS: Kindergarten/Primarschule: 810 SuS x Fr. 5448.85= Fr. 4 413 568.50; Sek I: 459 SuS x Fr. 9487.29= Fr. 4 354 666.11).

**§ 84 Einsprache**

**Absatz 1 Bst. a und b**

Aufgrund der Rechtsweggarantie ist es nicht mehr angebracht, dass Entscheide endgültig sind, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Deshalb wird in beiden Bestimmungen der folgende zweite Satz weggelassen: Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion bzw. auf die Abschlussprüfung hat.

**§ 85 Verwaltungsbeschwerde**

**Absatz 1 Bst. a Ziff. 4**

Die Verfahren betreffend die Zuweisung oder Nichtzuweisung in eine Talentklasse oder Talentschule sind entsprechend den Verfahren betreffend die Zuweisung in eine Sonderschule ausgestaltet. Folglich ist im Schulgesetz zu ergänzen, dass Beschwerden gegen die Nichtzuweisung in eine Talentschule oder Talentklasse innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids bei der Direktion für Bildung und Kultur eingereicht werden können. Dies wurde in der Praxis von Anfang an so praktiziert.

**§ 87 Strafbestimmungen**

**Absatz 2**

Gemäss § 87 Abs. 1 Bst. a, b und c i.V.m. § 87 Abs. 2 SchulG kann der Präsident der Schulkommission Anzeige an die zuständige kantonale Behörde gegen Personen einreichen, die ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gegen gesetzliche Vertreter, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhalten oder gegen Personen, die dem Schulgesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln.

Nun zeigt sich jedoch zunehmend, dass einzelne Eltern von Kindern, die eine Privatschule besuchen, den Eindruck haben, sie könnten die Privatschule instruieren, wann ihr Kind in die Schule kommt und wann nicht. Aufgrund dessen, dass die Eltern für die Schule bezahlten, seien sie berechtigt, selber über den Schulbesuch ihres Kindes zu entscheiden. So reisen Eltern mit ihren Kindern in die Ferien, obwohl der Urlaub während der Schulzeit nicht von der Privatschule bewilligt worden ist. Auch haben die letzten beiden Jahre mit COVID-19 gezeigt, dass sich einige Eltern weigerten, ihre Kinder in die Privatschule zu schicken, da ihnen die Massnahmen entweder zu weit oder zu wenig weit gingen. In solchen Fällen sollten auch die Trägerschaften von Privatschulen – analog der strategischen Führungsebene der gemeindlichen Schulen – die Möglichkeit haben, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund wird der erste Satz des Absatzes 2 wie folgt ergänzt (kursiv): Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission oder *durch die Schulleitung im Bereich der Privatschulen.* In der Folge wird der zweite Satz wie folgt angepasst: In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

**§ 88 Aufgehobene Erlasse**

**Absatz 1 Bst. a bis g**

Sämtliche Erlasse der Bestimmungen Bst. a – g wurden mit Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 1990 aufgehoben. Daher macht es Sinn, § 88 SchulG aufzuheben.

**§ 89 Übergangsbestimmungen**

**Absatz 1 Bst. a bis c**

Die Änderung vom 17. Dezember 1998 ist am 1. August 2000 in Kraft getreten, und die Einführungsphase der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I ist längstens erfolgt. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

**Absatz 2**

Die Aufhebung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Abgesehen davon wurde das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001 per 31. Juli 2013 aufgelöst. Somit kann auch diese Bestimmung aufgehoben werden.

**8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes**

**§ 4**

**Absatz 1**

Im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule wurde die Gesamtarbeitszeit der Lehrperson mit folgendem Satz präzisiert: Inhaltlich richtet sie sich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson.

**Absatz 3**

Weiter hat der Bildungsrat im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 beantragt (BRB betr. Projekt Arbeitsplatz Schule: Aktualisierung Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell), dass folgende sprachliche Anpassung (vgl. nachfolgend kursiv) vorgenommen werden soll: «Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sportlager *und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten* zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.»

**§ 6bis**

**Absatz 5**

Weiter wurde im Rahmen des Projekts Arbeitsplatz Schule Folgendes festgehalten: Für die Anrechnung von Arbeiten, welche Lehrpersonen im Auftrag und auf Kosten des Kantons übernehmen, kann die Direktion für Bildung und Kultur in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden gemäss § 6ter Abs. 5 LPG Lehrpersonen entlasten. Für diese Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres mussten Lehrpersonen bisher 50 Jahresarbeitsstunden leisten. Diese Arbeiten sind Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen gemäss § 47 Abs. 2 SchulG. Neu sollen 58 Jahresarbeitsstunden angerechnet werden, die für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres zu leisten sind. Der Ausgangspunkt für diese Berechnung bleibt ein 100 %-Pensum von max. 30 Lektionen. Ausgehend von der Nettojahresarbeitszeit von 1932 Stunden pro Jahr mit Abzug der Sportwoche (eine durchschnittliche Arbeitswoche von 42 Stunden), bleiben 1890 Stunden. Davon wird die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit von 150 Stunden gemäss § 4 Abs. 2 LPG abgezogen, da diese in jedem Fall von allen Lehrpersonen geleistet werden müssen, wobei sich bei Teilpensen diese vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit anteilsmässig reduziert. Daraus ergeben sich 1740 Stunden, die durch 30 Lektionen geteilt werden. Dies ergibt einen Betrag von 58 Stunden Arbeit pro Lektion im Jahr, was einer Jahresarbeitsstunde entspricht. Die Änderung von 50 auf 58 Stunden deckt sich auch mit einer vergleichenden Betrachtung zu anderen Kantonen. Folglich soll Absatz 5 wie folgt geändert werden: Für die Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahrs sind 58 Jahresarbeitsstunden zu leisten. Dies hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

**§ 17 Abs. 2 (neu)**

Für die Übernahme von schulischen Zusatz- und Spezialfunktionen, welche von den Schulen

vorgegeben sind, sollen Lehrpersonen mit Zulagen zu ihrem Jahresgehalt entschädigt werden

können. Im Rahmen des Projekts Arbeitsplatz Schule wurde im März 2018 eine detaillierte

Analyse der bestehenden Zusatz- und Spezialfunktionen an den gemeindlichen Schulen

vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen eine grosse Varianz an schulischen Zusatz- und

Spezialfunktionen sowie im Umgang mit den dazu benötigten Ressourcen (zeitlich, personell). Im Lehrpersonalgesetz soll deshalb folgende Bestimmung aufgenommen werden: Lehrpersonen, welche von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Zusatz- oder Spezialfunktionen ausführen, können von dieser mit einer Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden. Diese Formulierung gibt den Gemeinden die rechtliche Grundlage für ihre Entschädigung von Zusatz- und Spezialfunktionen und lässt die Definition der Funktionen sowie die Höhe der Entschädigung offen. Der Kanton leistet keinen finanziellen Beitrag. Die Regelungen liegen weiterhin im Kompetenzbereich der Gemeinden und betreffen deren Handlungsspielraum. Als Empfehlung werden den Gemeinden in einer Handreichung ein mögliches Vorgehen zur Bestimmung von Zusatz- und Spezialfunktionen sowie Varianten zur Berechnung der Entlöhnung aufgezeigt.

**§ 18**

**Absatz 1**

Diese Bestimmung, dass der Regierungsrat Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben erlässt, wird aufgehoben. Denn mit der Kantonsratsvorlage 1483.1 - 12214 (Zweites Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform, ZFA) hat diese Bestimmung keine Bedeutung mehr. In dem entsprechenden Bericht und Antrag des Regierungsrats (1483.2 – 12214) wurde festgehalten, dass der Schulleitungspool über die Normpauschale finanziert wird.

**9. Inkrafttreten**

Alle in diesem Bericht und Antrag erwähnten geänderten oder neuen Bestimmungen werden 2024 nach Ablauf der Referendumsfrist und abhängig von einer allfälligen Volksabstimmung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

**10. Finanzielle Auswirkungen**

**10.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Mit dieser Vorlage sind finanzielle Auswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit der Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahre fallen – wie unter Ziff. 4.4 ausgeführt – jährliche Kosten von durchschnittlich 18 750 Franken für die Staatrechnung an.

Weiter entspricht der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen wieder der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind. Dies führt zu Mehrkosten von insgesamt 7 040 235 Franken (s. Ausführungen zu § 78 Abs. 2a SchulG)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **A** | **Investitionsrechnung** | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** |
| 1. | Gemäss Budget oder Finanzplan:  bereits geplante Ausgaben |  |  |  |  |
| bereits geplante Einnahmen |  |  |  |  |
| 2. | Gemäss vorliegendem Antrag:  effektive Ausgaben |  |  |  |  |
| effektive Einnahmen |  |  |  |  |
| **B** | **Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)** | | | | |
| 3. | Gemäss Budget oder Finanzplan:  bereits geplante Abschreibungen |  |  |  |  |
| 4. | Gemäss vorliegendem Antrag:  effektive Abschreibungen |  |  |  |  |
| **C** | **Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)** | | | | |
| 5. | Gemäss Budget oder Finanzplan:  bereits geplanter Aufwand | 1 728 000 | 1 728 000 | 1 728 000 | 1 728 000 |
| bereits geplanter Ertrag |  |  |  |  |
| 6. | Gemäss vorliegendem Antrag:  effektiver Aufwand | 8 786 985 | 8 786 985 | 8 786 985 | 8 786 985 |
| effektiver Ertrag |  |  |  |  |

**10.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

**10.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

# 11. Zeitplan

21. Februar 2023 1. Lesung Regierungsrat

März/April 2023 Externe Vernehmlassung

23. Mai 2023 2. Lesung Regierungsrat

29. Juni 2023 Kantonsrat, Kommissionsbestellung

Juli/August 2023 Sitzung und Bericht Bildungskommission

September 2023 Sitzung und Bericht Staatswirtschaftskommission

26. Oktober 2023 Kantonsrat, 1. Lesung

25. Januar 2024 Kantonsrat, 2. Lesung

Anfangs Februar 2024 Publikation Amtsblatt

Anfangs April 2024 Ablauf Referendumsfrist

22. September 2024 Allfällige Volksabstimmung

Inkrafttreten

**12. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - xx einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logo- pädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (Vorlage Nr. 2879.1 – 15793**)** als erledigt abzuschreiben.
3. Das Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Wer- ner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbe- trieb (Vorlage Nr. 2913.1 - 15918) als erledigt abzuschreiben.
4. Die Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen (Vorlage Nr. 2999.1- 16124) als erledigt abzuschreiben.
5. Das Postulat (eingereicht als Motion) von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug (Vorlage Nr. 2771.1 – 15522) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. Februar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

* + Beilage 1: Änderungen SchulG

- Beilage 2: Synopse SchulG

- Beilage 3: Änderungen LPG

- Beilage 4: Synopse LPG

100/

1. Eine Lernbehinderung meint ein langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz (IQ 70 bis 85) einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt. [↑](#footnote-ref-1)